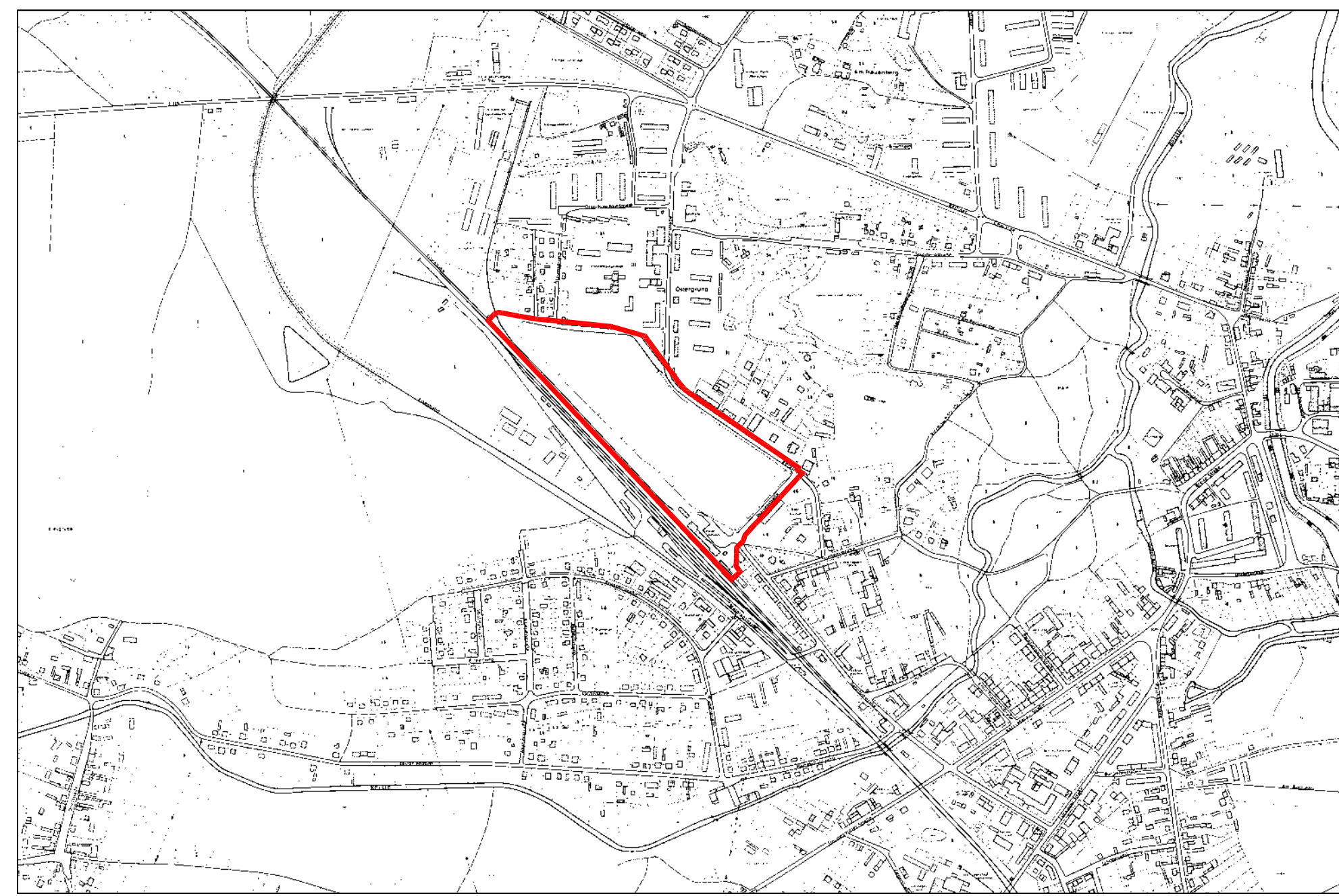


# Bebauungsplan Nr. 3 "Parksiedlung an der Bergstraße", 1. Änderung

# Stadt Lübben (Spreewald)



Übersichtskarte M 1:10.000

## Geltungsbereich

für die Flächen zwischen „Bergstraße“, „Waldenstraße“, Bahngelände und dem Wohngebiet am „Häsenrump“ einschließlich des Hutschaubrandplatzes der Spreewaldklinik Lübben.

## Zeichenerklärung

**Art der Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

- WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 9 BauNVO)
- MI** Mischgebiet (§ 9 BauNVO)
- GE** Eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 9 BauNVO)
- SO** Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Klinik (§ 9 BauNVO)

**Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)**

- 0,9** Geschossflächenzahl als Höchstmaß
- 0,3** Grundflächenzahl als Höchstmaß
- II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- III-IV** Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
- TH** Höhe der baulichen Anlage über Geländeoberkante als Höchstmaß (Traufhöhe)
- OK** Höhe der baulichen Anlage über Geländeoberkante als Höchstmaß (Oberkante)

**Bauweise, Baufinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)**

- o/a** Bauweise
- Ba** Baufinie
- Ba** Baugrenze

**Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

- St** Straßenverkehrsflächen
- V** Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- V** Verkehrsberuhigter Bereich
- P/R** Park und Röhre
- B/R** Bänke und Röhre
- ZOB** Zentraler Omnibusbahnhof
- B** Bahnhofsvorplatz
- S** Straßenbegrenzungslinie

**Ortsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**

**Sonstige Festsetzungen**

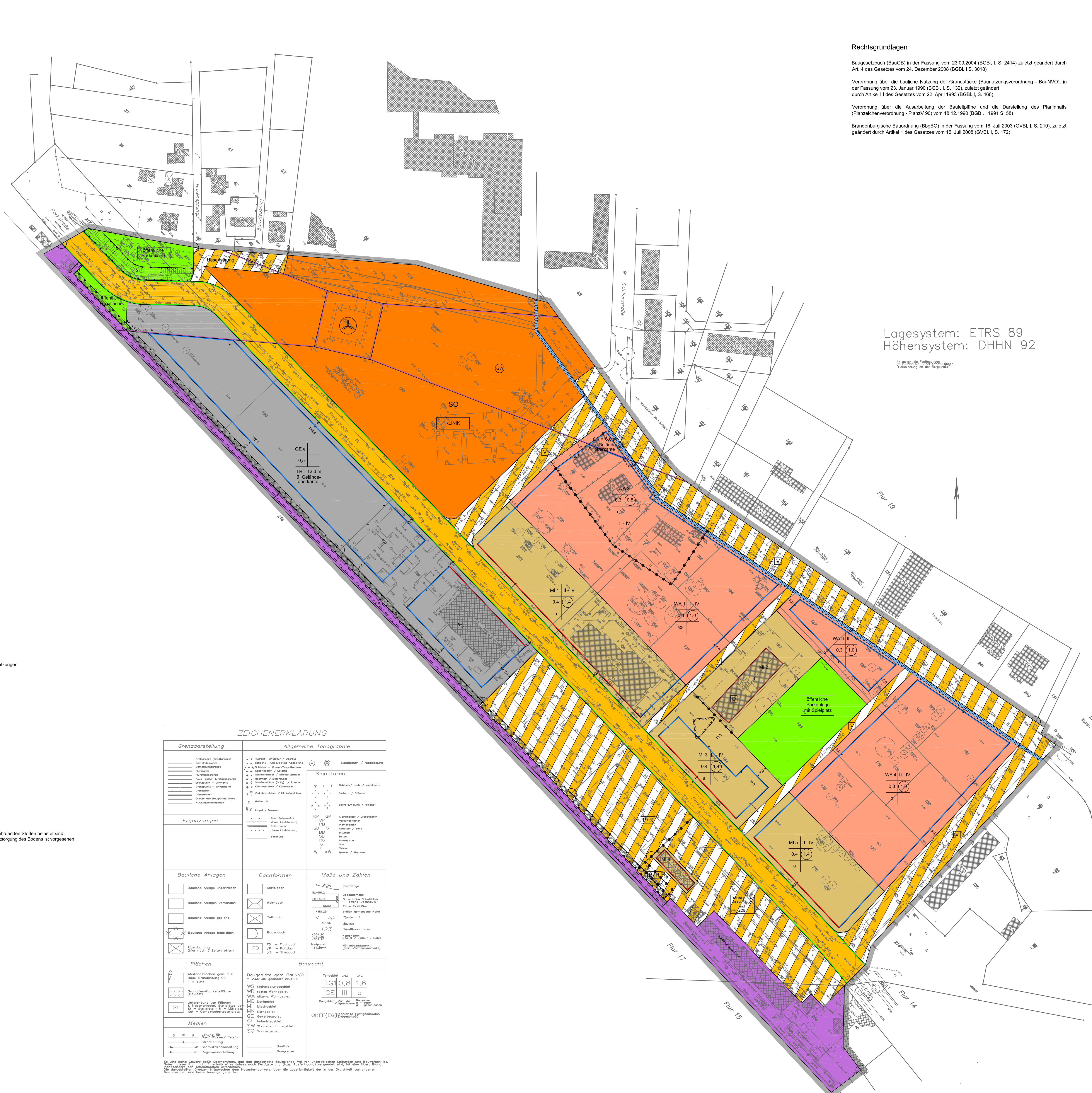
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Fläche für Lärmschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen oder des Maßes der Nutzungen (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

**Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)**

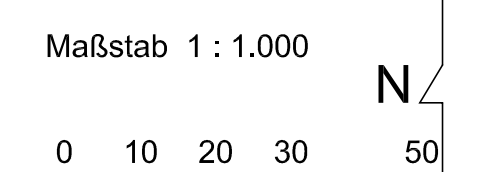
- D** Baudeckelung, hier: Ersterdhohe
- Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr mit der Zweckbestimmung: Hubschrauberlandeplatz
- OK** Schutzgebiet für Grund- und Quellwasserleitung, hier: Trinkwasserschutzgebiet Zone III
- Bahnanlage

**Sonstige Kennzeichnungen**

- Abgrenzung von Flächen, deren Böden erhöht mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) (eine Ausfertigung und festgesetzte Entsorgung des Bodens ist vorgesehen)
- Die



Lotssystem: ETRS 89  
Höhensystem: DHHN 92



## Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2009 (BGBl. I. S. 3018)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I. S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planmischungsverordnung - PlanmV) vom 18.12.1990 (BGBl. I. 1991 S. 65)

Bauordnungsverordnung (BOdO) in der Fassung vom 16. Juli 2003 (BGBl. I. S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I. S. 172)

## 2. MAS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE

2.1 In den Mischgebieten MI 1, MI 3 und MI 5 darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche einschließlich unterirdischer Garagen (Tiefgaragen), die mit einer Erdschicht von mindestens 60 cm bedeckt sein müssen, bis zu einer Grundflächenzahl von 0,7 überschritten werden.

2.2 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 3 und WA 4 darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche einschließlich unterirdischer Garagen (Tiefgaragen), die mit einer Erdschicht von mindestens 60 cm bedeckt sein müssen, bis zu einer Grundflächenzahl von 0,5 überschritten werden.

2.3 Im eingeschränkten Gewerbegebiet darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.

2.4 Der Flächeninhalt der überbauten Grundstücksfläche in den Mischgebieten MI 2 und MI 4 entspricht der zulässigen Größe der Grundfläche der baulichen Anlagen.

2.5 In den Mischgebieten MI 1, MI 3 und MI 5 wird abweichende Bauweise festgesetzt. Zulässig sind Baukörper ohne Längenschränkung.

2.6 Die Errichtung von Gebäuden entlang der Parkstraße mit von der Baulinie zurücktretenden Gebäudeteilen ist zulässig, sofern mindestens 50% der Gebäuderinge auf der Baulinie errichtet werden und es sich nicht um eine Gebäudemasse handelt.

2.7 In den Mischgebieten MI 2 und MI 4 ist das zulässige 2. Vollgeschoss im Dachraum auszubilden. Die Grundfläche des 2. Vollgeschosses darf eine Höhe von 2,20 m gemessen von der Oberkante seines Fußbodens bis zur Oberkante der Dachhaut auf maximal 2/3 der Grundfläche des Gebäudes übersteigen.

## 3. IMMISSIONSSCHUTZ

3.1 Im eingeschränkten Gewerbegebiet sowie im Mischgebiet MI 4 müssen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes die Außenwände der luftabgewandten Seite einschließlich der Fenster von Außenluftschichten (Blösch und Sozialräume) ein bewertetes Luftschichtmaß R<sub>W</sub>res nach DIN 4109, Tabelle 8 von 40 dB(A) aufweisen.

3.2 Zum Schutz vor Lärm müssen die Grundrisse von Wohnungen in den Mischgebieten MI 1, MI 3 und MI 5 so orientiert sein, dass ein Außenraum, bei Wohnungen mit mehr als zwei Außenräumen mindestens zwei Außenräume, auf der der Parkstraße abgewandten Seite liegen. Zusätzlich müssen die Außenwände von Wohnungen in Gebäuden an der luftabgewandten Seite einschließlich der Fenster ein bewertetes Luftschichtmaß R<sub>W</sub>res nach DIN 4109, Tabelle 8 von 40 dB(A) aufweisen.

3.3 Zum Schutz vor Lärm müssen die Grundrisse von Wohnungen in den allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 3 und WA 4 so orientiert sein, dass ein Außenraum, bei Wohnungen mit mehr als zwei Außenräumen mindestens zwei Außenräume, auf der Parkstraße abgewandten Seite liegen. Zusätzlich müssen die Außenwände von Wohnungen in Gebäuden an der luftabgewandten Seite einschließlich der Fenster ein bewertetes Luftschichtmaß R<sub>W</sub>res nach DIN 4109, Tabelle 8 von 40 dB(A) aufweisen.

3.4 Die Höhe der mit "c" gekennzeichneten Lärmschutzanlage wird auf mindestens 5 m festgesetzt.

3.5 Die Höhe der mit "b" gekennzeichneten Lärmschutzanlage wird auf mindestens 2,5 m festgesetzt.

3.6 Im eingeschränkten Gewerbegebiet sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, deren Lärmemissionen soweit begrenzt sind, dass der Immissionswirksamkeitsfaktorenbezugsschallleistungspegel 60 dB(A) pro qm tagtäglich (22-Uhr) und 45 dB(A) pro qm nachts (22-Uhr) nicht überschreitet. Die zulässigen Beiträge einzelner Betriebe zum Immissionswirksamkeitsfaktorenbezugsschallleistungspegel entsprechen deren Flächenanteile an der Gesamtfläche.

3.7 Die Prüfung der Einhaltung der Immissionswirksamkeitsfaktorenbezugsschallleistungspegel gemäß der sechsten Festsetzung 3.6 erfolgt gemäß "Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz" (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 - GIBS - S. 503.

## 4. GRÜNDORNERMISCHE FESTSETZUNGEN

4.1 In den allgemeinen Wohngebieten sowie in den Mischgebieten MI 1, MI 2, MI 3 und MI 5 und im eingeschränkten Gewerbegebiet sind die nicht überbauten Grundstücksflächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Dies gilt auch, wenn unterirdische Garagen (Tiefgaragen) hergestellt werden. Die Erdschicht über der Tiefgarage muss mindestens 5,0 m betragen. Die zu verwendenden Arten sind der Pflanzliste zu entnehmen.

4.2 Die als Teil der öffentlichen Parkanlage festgesetzte Lärmschutzanlage "b" ist als beplantbares Lärmschutzsystem zu errichten. Die Lärmschutzanlage ist mit mindestens 3 verschiedenen Gehölzarten bzw. Kletterpflanzen je qm zu bepflanzen.

4.3 Im allgemeinen Wohngebiet WA 1 ist pro angefangene 170 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche, im allgemeinen Wohngebiet WA 2 pro angefangene 135 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche, im allgemeinen Wohngebiet WA 3 pro angefangene 165 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche, im Mischgebiet MI 1 pro angefangene 150 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche, im Mischgebiet MI 2 pro angefangene 275 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche, in den Mischgebieten MI 3 und MI 5 pro angefangene 205 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche, mindestens ein Laubbäum gemäß Pflanzliste zu pflanzen. Zusätzlich ist auch die Pflanzung von Obstbäumen, jedoch nur bis zu einem Anteil von 50%, bei der Ermittlung der zu pflanzenden Bäume sind die vorhandenen Bäume anzurechnen, sofern ihre Art in der Pflanzliste aufgeführt ist.

4.4 Die Straßen Bergstraße, Waldenstraße und Parkstraße sind mit einer Baumreihe zu bepflanzen, je 100 laufende Meter Straßenlänge sind beidseitig mindestens je 7 Bäume zu pflanzen. Bestehende Bäume sind anzurechnen, sofern ihre Art in der Pflanzliste aufgeführt ist.

4.5 In den Baugebieten sind geschlossene Außenwände von über 50 qm mit selbstklimmenden, rankenden oder schlingenden Pflanzen zu begrünen. Ausnahmsweise kann die Begrünung der geschlossenen Außenwände auch durch Abspaltanlagen mit Stäben mit einer Mindesthöhe von 1,50 m erfolgen. Die zu verwendenden Arten sind der Pflanzliste zu entnehmen.

4.6 Innerhalb der mit "c" gekennzeichneten Lärmschutze ist ein beplantbares Lärmschutzsystem zu errichten und mit mindestens drei verschiedenen Gehölzarten bzw. drei verschiedenen Kletterpflanzen je 2 laufende Meter zu bepflanzen. Alternativ sind Lärmschutzsysteme in Kombination mit Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie (Photovoltaikanlagen) zulässig.

4.7 In den Baugebieten sind Stellplatzanlagen durch Pflanzstreifen zu gliedern.

4.8 Flächen für bewegliche Axtial- und Wertstoffbehälter sowie für Vieh- und Entsorgungsanlagen sind mit mindestens 2 Stützbäumen je laufendem Meter zu umpflanzen bzw. unter Verwendung von geeigneten Halbohrbäumen mit rankenden, kletternden oder schlingenden Pflanzen zu begrünen.

4.9 In den Baugebieten sind die Befestigungen von Wegen und Stellplätzen nur in wasser- und luftdurchlässigen Aufbau zulässig. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn andere Nutzungserfordernisse entgegenstehen.

4.10 Die den Handel- und Dienstleistungsvorkantinen in den Mischgebieten und Wohngebieten zugeordneten Nebenflächen (Lieferzonen, Lagerflächen u.ä.) sind mit mindestens 2 Stützbäumen je laufendem Meter zu umpflanzen. Die zu verwendenden Arten sind der Pflanzliste zu entnehmen.

## 5. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

5.1 In den Mischgebieten MI 1, MI 3, MI 4 und MI 5 sowie in den allgemeinen Wohngebieten sind Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne des § 14 der BauNutzungsverordnung (BauNVO) außerhalb der überbauten Grundstücksfläche nicht zulässig. Erhebung der Straßen "An der Exerzierstraße" und der Kasernenstraße können Stellplätze und Nebenanlagen außerhalb der überbauten Grundstücksflächen ausnahmsweise zugelassen werden.

5.2 In den Baugebieten sind Garagen ausschließlich als Tiefgaragen mit Erdbeobachtung und Oberflächengaragen zulässig. Diese Festsetzung gilt nicht für das eingeschränkte Gewerbegebiet.

5.3 Innerhalb des eingeschränkten Gewerbegebietes sind oberirdische Garagen nur innerhalb der überbauten Grundstücksflächen zulässig.

5.4 Für die Fläche A ist ein Geh- und Fahr- und Leitungsrecht für die Stadt Lübben und die Erschließungsgeseller einzutragen.

5.5 Als Geländehöhe im eingeschränkten Gewerbegebiet wird 52,0 m über NN festgesetzt.

5.6 Als Geländehöhe im allgemeinen Wohngebiet WA 2 wird 51,3 m über NN festgesetzt.

5.7 **Festsetzungen nach Landesrecht**

Die nachfolgenden zur Verwirklichung städtebaulicher Absichten erforderlichen Öffentlichen Bausvorschriften nach § 81 Abs. 1 Nr. 1 BldBö werden gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 10 BldBö als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen:

6.1 Im Mischgebiet MI 4 sind Einfriedungen unzulässig.

6.2 Zur Gestaltung der Fassaden sind ausschließlich Röhre in roten bis rotbraunen und gelben Farbtönen sowie nicht glänzender Putz in den Farbtönen der Spekten weiß, grau, gelb und braun zulässig.

6.3 Dächer mit einer Neigung über 25 Grad sind nicht zulässig. Diese Festsetzung gilt nicht in den Mischgebieten MI 2 und MI 4.

6.4 Werbeanlagen sind nur an der Stirn der Leistung zulässig. In den Mischgebieten und den allgemeinen Wohngebieten ist Werbung nur innerhalb der 1. Vollgeschosse, maximal bis 50 cm unterhalb der Fensterbrüstung des 2. Vollgeschosses, zulässig. Werbung auf Fenstern ist unzulässig.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

**1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

1.1 In den allgemeinen Wohngebieten sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 4. und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

1.2 In den Mischgebieten sind die nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO allgemein sowie nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsgestalten im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO unzulässig.

1.3 In den Mischgebieten sind die nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 und 7 BauNVO zulässigen Nutzungen (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht zulässig.

1.4 In Mischgebiet MI 4 sind Wohnungen unzulässig.

1.5 Im eingeschränkten Gewerbegebiet sind die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsgestalten nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

1.6 Im Sondergebiet Klinik sind zulässig:

- Verkehrsanlagen, die dem Nutzungszweck "Klinik" dienen;
- Sonstige Nutzungen, die dem Nutzungszweck "Klinik" dienen.

## 2. MAS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE

2.1 In den Mischgebieten MI 1, MI 3 und MI 5 darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche einschließlich unterirdischer Garagen (Tiefgaragen), die mit einer Erdschicht von mindestens 60 cm bedeckt sein müssen, bis zu einer Grundflächenzahl von 0,7 überschritten werden.

2.2 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 3 und WA 4 darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche einschließlich unterirdischer Garagen (Tiefgaragen), die mit einer Erdschicht von mindestens 60 cm bedeckt sein müssen, bis zu einer Grundflächenzahl von 0,5 überschritten werden.

2.3 Im eingeschränkten Gewerbegebiet darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.

2.4 Der Flächeninhalt der überbauten Grundstücksfläche in den Mischgebieten MI 2 und MI 4 entspricht der zulässigen Größe der Grundfläche der baulichen Anlagen.

2.5 In den Mischgebieten MI 1, MI 3 und MI 5 wird abweichende Bauweise festgesetzt. Zulässig sind Baukörper ohne Längenschränkung.

2.6 Die Errichtung von Gebäuden entlang der Parkstraße mit von der Baulinie zurücktretenden Gebäudeteilen ist zulässig, sofern mindestens 50% der Gebäuderinge auf der Baulinie errichtet werden und es sich nicht um eine Gebäudemasse handelt.

2.7 In den Mischgebieten MI 2 und MI 4 ist das zulässige 2. Vollgeschoss im Dachraum auszubilden. Die Grundfläche des 2. Vollgeschosses darf eine Höhe von 2,20 m gemessen von der Oberkante seines Fußbodens bis zur Oberkante der Dachhaut auf maximal 2/3 der Grundfläche des Gebäudes übersteigen.

## 3. IMMISSIONSSCHUTZ

3.1 Im eingeschränkten Gewerbegebiet sowie im Mischgebiet MI 4 müssen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes die Außenwände der luftabgewandten Seite einschließlich der Fenster von Außenluftschichten (Blösch und Sozialräume) ein bewertetes Luftschichtmaß R<sub>W</sub>res nach DIN 4109, Tabelle 8 von 40 dB(A) aufweisen.

3.2 Zum Schutz vor Lärm müssen die Grundrisse von Wohnungen in den Mischgebieten MI 1, MI 3 und MI 5 so orientiert sein, dass ein Außenraum, bei Wohnungen mit mehr als zwei Außenräumen mindestens zwei Außenräume, auf der der Parkstraße abgewandten Seite liegen. Zusätzlich müssen die Außenwände von Wohnungen in Gebäuden an der luftabgewandten Seite einschließlich der Fenster ein bewertetes Luftschichtmaß R<sub>W</sub>res nach DIN 4109, Tabelle 8 von 40 dB(A) aufweisen.

3.3 Zum Schutz vor Lärm müssen die Grundrisse von Wohnungen in den allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 3 und WA 4 so orientiert sein, dass ein Außenraum, bei Wohnungen mit mehr als zwei Außenräumen mindestens zwei Außenräume, auf der Parkstraße abgewandten Seite liegen. Zusätzlich müssen die Außenwände von Wohnungen in Gebäuden an der luftabgewandten Seite einschließlich der Fenster ein bewertetes Luftschichtmaß R<sub>W</sub>res nach DIN 4109, Tabelle 8 von 40 dB(A) aufweisen.

3.4 Die Höhe der mit "c" gekennzeichneten Lärmschutzanlage wird auf mindestens 5 m festgesetzt.

3.5 Die Höhe der mit "b" gekennzeichneten Lärmschutzanlage wird auf mindestens 2,5 m festgesetzt.

3.6 Im eingeschränkten Gewerbegebiet sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, deren Lärmemissionen soweit begrenzt sind, dass der Immissionswirksamkeitsfaktorenbezugsschallleistungspegel 60 dB(A) pro qm tagtäglich (22-Uhr) und 45 dB(A) pro qm nachts (22-Uhr) nicht überschreitet. Die zulässigen Beiträge einzelner Betriebe zum Immissionswirksamkeitsfaktorenbezugsschallleistungspegel entsprechen deren Flächenanteile an der Gesamtfläche.

3.7 Die Prüfung der Einhaltung der Immissionswirksamkeitsfaktorenbezugsschallleistungspegel gemäß der sechsten Festsetzung 3.6 erfolgt gemäß "Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz" (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 - GIBS - S. 503.

## 4. GRÜNDORNERMISCHE FESTSETZUNGEN

4.1 In den allgemeinen Wohngebieten sowie in den Mischgebieten MI 1, MI 2, MI 3 und MI 5 und im eingeschränkten Gewerbegebiet sind die nicht überbauten Grundstücksflächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Dies gilt auch, wenn unterirdische Garagen (Tiefgaragen) hergestellt werden. Die Erdschicht über der Tiefgarage muss mindestens 5,0 m betragen. Die zu verwendenden Arten sind der Pflanzliste zu entnehmen.

4.2 Die als Teil der öffentlichen Parkanlage festgesetzte Lärmschutzanlage "b" ist als beplantbares Lärmschutzsystem zu errichten. Die Lärmschutzanlage ist mit mindestens 3 verschiedenen Gehölzarten bzw. Kletterpflanzen je qm zu bepflanzen.

4.3 Im allgemeinen Wohngebiet WA 1 ist pro angefangene 170 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche, im allgemeinen Wohngebiet WA 2 pro angefangene 135 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche, im allgemeinen Wohngebiet WA 3 pro angefangene 165 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche, im Mischgebiet MI 1 pro angefangene 150 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche, im Mischgebiet MI 2 pro angefangene 275 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche, in den Mischgebieten MI 3 und MI 5 pro angefangene 205 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche, mindestens ein Laubbäum gemäß Pflanzliste zu pflanzen. Zusätzlich ist auch die Pflanzung von Obstbäumen, jedoch nur bis zu einem Anteil von 50%, bei der Ermittlung der zu pflanzenden Bäume sind die vorhandenen Bäume anzurechnen, sofern ihre Art in der Pflanzliste aufgeführt ist.

4.4 Die Straßen Bergstraße, Waldenstraße und Parkstraße sind mit einer Baumreihe zu bepflanzen, je 100 laufende Meter Straßenlänge sind beidseitig mindestens je 7 Bäume zu pflanzen. Bestehende Bäume sind anzurechnen, sofern ihre Art in der Pflanzliste aufgeführt ist.

4.5 In den Baugebieten sind geschlossene Außenwände von über 50 qm mit selbstklimmenden, rankenden oder schlingenden Pflanzen zu begrünen. Ausnahmsweise kann die Begrünung der geschlossenen Außenwände auch durch Abspaltanlagen mit Stäben mit einer Mindesthöhe von 1,50 m erfolgen. Die zu verwendenden Arten sind der Pflanzliste zu entnehmen.

4.6 Innerhalb der mit "c" gekennzeichneten Lärmschutze ist ein beplantbares Lärmschutzsystem zu errichten und mit mindestens drei verschiedenen Gehölzarten bzw. drei verschiedenen Kletterpflanzen je 2 laufende Meter zu bepflanzen. Alternativ sind Lärmschutzsysteme in Kombination mit Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie (Photovoltaikanlagen) zulässig.

4.7 In den Baugebieten sind Stellplatzanlagen durch Pflanzstreifen zu gliedern.

4.8 Flächen für bewegliche Axtial- und Wertstoffbehälter sowie für Vieh- und Entsorgungsanlagen sind mit mindestens 2 Stützbäumen je laufendem Meter zu umpflanzen bzw. unter Verwendung von geeigneten Halbohrbäumen mit rankenden, kletternden oder schlingenden Pflanzen zu begrünen.

4.9 In den Baugebieten sind die Befestigungen von Wegen und Stellplätzen nur in wasser- und luftdurchlässigen Aufbau zulässig. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn andere Nutzungserfordernisse entgegenstehen.

4.10 Die den Handel- und Dienstleistungsvorkantinen in den Mischgebieten und Wohngebieten zugeordneten Nebenflächen (Lieferzonen, Lagerflächen u.ä.) sind mit mindestens 2 Stützbäumen je laufendem Meter zu umpflanzen. Die zu verwendenden Arten sind der Pflanzliste zu entnehmen.

## 5. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

5.1 In den Mischgebieten MI 1, MI 3, MI 4 und MI 5 sowie in den allgemeinen Wohngebieten sind Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne des § 14 der BauNutzungsverordnung (BauNVO) außerhalb der überbauten Grundstücksfläche nicht zulässig. Erhebung der Straßen "An der Exerzierstraße" und der Kasernenstraße können Stellplätze und Nebenanlagen außerhalb der überbauten Grundstücksflächen ausnahmsweise zugelassen werden.

5.2 In den Baugebieten sind Garagen ausschließlich als Tiefgaragen mit Erdbeobachtung und Oberflächengaragen zulässig. Diese Festsetzung gilt nicht für das eingeschränkte Gewerbegebiet.

5.3 Innerhalb des eingeschränkten Gewerbegebietes sind oberirdische Garagen nur innerhalb der überbauten Grundstücksflächen zulässig.

5.4 Für die Fläche A ist ein Geh- und Fahr- und Leitungsrecht für die Stadt Lübben und die Erschließungsgeseller einzutragen.

5.5 Als Geländehöhe im eingeschränkten Gewerbegebiet wird 52,0 m über NN festgesetzt.

5.6 Als Geländehöhe im allgemeinen Wohngebiet WA 2 wird 51,3 m über NN festgesetzt.

5.7 **Festsetzungen nach Landesrecht**

Die nachfolgenden zur Verwirklichung städtebaulicher Absichten erforderlichen Öffentlichen Bausvorschriften nach § 81 Abs. 1 Nr. 1 BldBö werden gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 10 BldBö als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen:

6.1 Im Mischgebiet MI 4 sind Einfriedungen unzulässig.

6.2 Zur Gestaltung der Fassaden sind ausschließlich Röhre in roten bis rotbraunen und gelben Farbtönen sowie nicht glänzender Putz in den Farbtönen der Spekten weiß, grau, gelb und braun zulässig.

6.3 Dächer mit einer Neigung über 25 Grad sind nicht zulässig. Diese Festsetzung gilt nicht in den Mischgebieten MI 2 und MI 4.

6.4 Werbeanlagen sind nur an der Stirn der Leistung zulässig. In den Mischgebieten und den allgemeinen Wohngebieten ist Werbung nur innerhalb der 1. Vollgeschosse, maximal bis 50 cm unterhalb der Fensterbrüstung des 2. Vollgeschosses, zulässig. Werbung auf Fenstern ist unzulässig.

## PFLANZLISTE

Bei der Umsetzung der textlichen Festsetzungen 4.1 bis 4.8 sowie 4.10 sind die folgenden Pflanzen zu verwenden.

Größtkronige Bäume	Spitz-Ahorn	Fraxinus excelsior	Eiche
Acer platanoides	Berg-Ahorn	Quercus petraea	Traubeneiche
Aesculus hippocastanum	Rosa canina	Quercus robur	Stieleiche
Carpinus betulus	Hieracium	Tilia cordata	Winter-Linde
Fagus sylvatica	Buche	Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Bäume und Sträucher für Heckenpflanzungen	Bäume i. d. O.	Phytolacca	Silf-Kirsche
Acer carpinifolium	Feld-Ahorn	Phytolacca	Quercus robur
Betula pendula	Hängebirke	Salix caprea	Silf-Weide
Caprea betulus	Hängebirke	Tilia cordata	Winter-Linde
Prunus sylvatica	Wald-Kirsche		
Prunus serotina	Zitter-Pappel		
Stäucher	Stäucher	Ligustrum vulgare	Liguster
Cornus sanguinea	Roter Hirtengold	Prunus vulgaris	Schlehe
Corylus avellana	Hase	Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Cotoneaster integerrimus	Zweigflügel Weißdorn	Rosa canina	Hunds-Rose
Cotoneaster mollis	Englischer Weißdorn	Rosa carolina	Busch-Rose
Dracopis angustifolius	Kirsche	Rosa corymbosa	Rosa rugosa
Fraxinus excelsior	Landesberger Ranneke	Rosa rubiginosa	Wald-Rose
Gaultheria procumbens	Klein-Schwarzdorn	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Gehamelte Eiche	Rosa boskoop		
Geheuzarten	Geheuzarten	Douglasie	Küstliche aus Chamae
Buxus sempervirens	Edelkastanie	Thuja occidentalis	Laternen-Baldpate
Yucca filifera	Edelkastanie		Postleiranne
Kirschenorten	Kirschenorten	Kirschenorten	Kirschenorten
Sauerkräuterorten	Chamae	Kirschenorten <td>Schneidende Spätkirschen</td>	Schneidende Spätkirschen
Chamae	Kirschenorten <td>Kirschenorten <td>Spanische Kirsche</td> </td>	Kirschenorten <td>Spanische Kirsche</td>	Spanische Kirsche
Südkirschenorten	Kirschenorten <td>Kirschenorten <td>Grünländische Kirsche</td> </td>	Kirschenorten <td>Grünländische Kirsche</td>	Grünländische Kirsche
Baldpate	Kirschenorten <td>Kirschenorten <td>Grünländische Kirsche</td> </td>	Kirschenorten <td>Grünländische Kirsche</td>	Grünländische Kirsche
Chamae	Kirschenorten <td>Kirschenorten <td>Grünländische Kirsche</td> </td>	Kirschenorten <td>Grünländische Kirsche</td>	Grünländische Kirsche
Büchse	Kirschenorten <td>Kirschenorten <td>Grünländische Kirsche</td> </td>	Kirschenorten <td>Grünländische Kirsche</td>	Grünländische Kirsche
Dornrose	Kirschenorten <td>Kirschenorten <td>Grünländische Kirsche</td> </td>	Kirschenorten <td>Grünländische Kirsche</td>	Grünländische Kirsche
Flammenkirsche	Kirschenorten <td>Kirschenorten <td>Grünländische Kirsche</td> </td>	Kirschenorten <td>Grünländische Kirsche</td>	Grünländische Kirsche
Quittensorten	Quittensorten	Quittensorten	Quittensorten
Benediktine	Portugiesische Quitt	Kirschenorten <td>Reisequitt</td>	Reisequitt
Quittensorten <td>Portugiesische Quitt</td> <td>Kirschenorten <td>Reisequitt</td> </td>	Portugiesische Quitt	Kirschenorten <td>Reisequitt</td>	Reisequitt
Pflanzensorten	Pflanzensorten	Pflanzensorten	Pflanzensorten
Anna-Silf	Hauszweige	Edelkastanie	Edelkastanie
Anna-Silf	Kirschenorten <td>Edelkastanie</td> <td>Edelkastanie</td>	Edelkastanie	Edelkastanie
Bücher	Kirschenorten <td>Edelkastanie</td> <td>Edelkastanie</td>	Edelkastanie	Edelkastanie
Bücher	Kirschenorten <td>Edelkastanie</td> <td>Edelkastanie</td>	Edelkastanie	Edelkastanie
Pflanzensorten	Pflanzensorten	Pflanzensorten	Pflanzensorten
Anna-Silf	Hauszweige	Edelkastanie	Edelkastanie
Anna-Silf	Kirschenorten <td>Edelkastanie</td> <td>Edelkastanie</td>	Edelkastanie	Edelkastanie
Bücher	Kirschenorten <td>Edelkastanie</td> <td>Edelkastanie</td>	Edelkastanie	Edelkastanie
Bücher	Kirschenorten <td>Edelkastanie</td> <td>Edelkastanie</td>	Edelkastanie	Edelkastanie
Pflanzensorten	Pflanzensorten	Pflanzensorten	Pflanzensorten
Anna-Silf	Hauszweige	Edelkastanie	Edelkastanie
Anna-Silf	Kirschenorten <td>Edelkastanie</td> <td>Edelkastanie</td>	Edelkastanie	Edelkastanie
Bücher	Kirschenorten <td>Edelkastanie</td> <td>Edelkastanie</td>	Edelkastanie	Edelkastanie
Bücher	Kirschenorten <td>Edelkastanie</td> <td>Edelkastanie</td>	Edelkastanie	Edelkastanie
Pflanzensorten	Pflanzensorten	Pflanzensorten	Pflanzensorten
Anna-Silf	Hauszweige	Edelkastanie	Edelkastanie
Anna-Silf	Kirschenorten <td>Edelkastanie</td> <td>Edelkastanie</td>	Edelkastanie	Edelkastanie
Bücher	Kirschenorten <td>Edelkastanie</td> <td>Edelkastanie</td>	Edelkastanie	Edelkastanie
Bücher	Kirschenorten <td>Edelkastanie</td> <td>Edelkastanie</td>	Edelkastanie	Edelkastanie
Pflanzensorten	Pflanzensorten	Pflanzensorten	Pflanzensorten
Anna-Silf	Hauszweige	Edelkastanie	Edelkastanie
Anna-Silf	Kirschenorten <td>Edelkastanie</td> <td>Edelkastanie</td>	Edelkastanie	Edelkastanie
Bücher	Kirschenorten <td>Edelkastanie</td> <td>Edelkastanie</td>	Edelkastanie	Edelkastanie
Bücher	Kirschenorten <td>Edelkastanie</td> <td>Edelkastanie</td>	Edelkastanie	Edelkastanie
Pflanzensorten	Pflanzensorten	Pflanzensorten	Pflanzensorten
Anna-Silf	Hauszweige	Edelkastanie	Edelkastanie
Anna-Silf	Kirschenorten <td>Edelkastanie</td> <td>Edelkastanie</td>	Edelkastanie	Edelkastanie
Bücher	Kirschenorten <td>Edelkastanie</td> <td>Edelkastanie</td>	Edelkastanie	Edelkastanie
Bücher	Kirschenorten <td>Edelkastanie</td> <td>Edelkastanie</td>	Edelkastanie	Edelkastanie
Pflanzensorten	Pflanzensorten	Pflanzensorten	Pflanzensorten
Anna-Silf	Hauszweige	Edelkastanie	Edelkastanie
Anna-Silf	Kirschenorten <td>Edelkastanie</td> <td>Edelkastanie</td>	Edelkastanie	Edelkastanie
Bücher	Kirschenorten <td>Edelkastanie</td> <td>Edelkastanie</td>	Edelkastanie	Edelkastanie
Bücher	Kirschenorten <td>Edelkastanie</td> <td>Edelkastanie</td>	Edelkastanie	Edelkastanie
Pflanzensorten	Pflanzensorten	Pflanzensorten	Pflanzensorten
Anna-Silf	Hauszweige	Edelkastanie	Edelkastanie
Anna-Silf	Kirschenorten <td>Edelkastanie</td> <td>Edelkastanie</td>	Edelkastanie	Edelkastanie
Bücher	Kirschenorten <td>Edelkastanie</td> <td>Edelkastanie</td>	Edelkastanie	Edelkastanie
Bücher	Kirschenorten <td>Edelkastanie</td> <td>Edelkastanie</td>	Edelkastanie	Edelkastanie
Pflanzensorten	Pflanzensorten	Pflanzensorten	Pflanzensorten
Anna-Silf	Hauszweige	Edelkastanie	Edelkastanie
Anna-Silf	Kirschenorten <td>Edelkastanie</td> <td>Edelkastanie</td>	Edelkastanie	Edelkastanie